

SATZUNG „KÜSTENLADIES SCHARBEUTZ“

§1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Küstenladies Scharbeutz“. Er hat seinen Sitz in 23683 Scharbeutz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Rumpfsjahr beginnt am 1. Dezember 2023, das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar 2024.

§2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a. Förderung und Vertiefung von Kontakten von Frauen untereinander und Vertiefung ihrer Interessen.
 - b. Betonung der Tatsache, dass jede in ihrer jeweiligen Stellung eine moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit hat.
 - c. Förderung der Hilfsbereitschaft untereinander.
 - d. Anerkennung und Würdigung anderer trotz unterschiedlicher Auffassungen. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
 - e. Förderung der Bildung und Vertiefung nationaler und internationaler Freundschaften und Beziehungen.
 - f. die Förderung der Altenhilfe.
 - g. Verbraucherberatung.
 - h. Verbreitung der „Küstenladies“ an der Küste Ostholsteins.
 - i. „Küstenladies“ ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks:
 - a. Weiterbildung durch Vorträge, Besichtigungen und Diskussionen.
 - b. Regelmäßiger Austausch bei einem monatlichen Stammtisch.
 - c. Hilfsangebote Bedürftiger in der Gemeinde Scharbeutz (Nachbarschaftshilfe).
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Küstenladies (nachfolgend „Küstenlady“ genannt) kann jede Frau im Alter ab 40 Jahren werden, die die Ziele der Küstenladies unterstützt.
2. Ausnahmen bzgl. Geschlechterdifferenzierung oder Altersgrenze trifft die Mitgliederversammlung (siehe §7)
3. Der Beitritt wird wirksam mit Beschluss des Vorstands über den Aufnahmeantrag. Sie bedarf keiner Begründung. Bei einer ablehnenden Entscheidung hat die antragstellende Person die Möglichkeit im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ihren Aufnahme-Wunsch erneut vorzutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag mit Dreiviertelmehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch möglichen Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
6. Streichung von der Mitgliederliste: Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.
7. Im Falle des Austritts, Ausschlusses oder Todes besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
8. Pflichten der Mitglieder: Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§4 BEITRAG

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Beiträge werden verwendet für laufende „Betriebskosten“ des Vereins (Homepage, Drucksachen, Porto) sowie für Aktivitäten (z.B. Honorare von Vortragenden).

§5 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede oder jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - c. dem Schatzmeister
2. Die Vorsitzenden und der Schatzmeister müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden, kann der Stellvertreter kommissarisch die Geschäfte weiterführen bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden beider Vorstände wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung den neuen Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Führen der Bücher.
 - d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
 - e. Entscheidung über Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen.
 - f. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern.
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Laufe des Vereinsjahres mit vierzehntägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand im Frühjahr schriftlich durch E-Mail oder SMS oder WhatsApp oder telefonisch 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen werden. Maßgeblich ist der Ausgang der Einladung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder nach den unter Punkt 1 genannten Maßgaben mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Küstenladies gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden oder bei ihrer Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§8 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. die Wahl eines Kassenwarts
 - c. die Wahl des Kassenprüfers
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorsitzenden, des Jahresabschlusses der Revisorin und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers und die Entlastung des Vorstands
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Auflösung des Vereins.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.
3. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Etats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
4. Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§9 GOLDEN GIRLS (ÄLTESTENRAT)

Der Ältestinnen-Rat ist eine Auszeichnung und gilt als die Stimme der Küstenladies über 70 Jahren.

- a. Die Auszeichnung stellt eine Anerkennung für die Küstenlady dar und dient dem Verein der steten Erinnerung, dass insbesondere ältere Frauen viel Unterstützung brauchen.

- b. Die Stimme der „Golden Girls“ soll insbesondere bei geplanten Veranstaltungen Gehör finden.
- c. Jede Küstenlady kann jederzeit eine andere Küstenlady für den Ältestenrat vorschlagen.
- d. Der Vorstand entscheidet in einfacher Abstimmung über die Auszeichnung.

§10 HAFTUNG

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jede Küstenlady auf alle Ansprüche, die ihr gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich ihrer Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Die Küstenlady ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§11 DATENSCHUTZ

1. Alle Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten.
2. Jede Küstenlady ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern übermittelt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d. Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die mit vierzehntägiger Frist unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Küstenladies mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Neustadt e. V. Sandberger Weg 76. 23730 Neustadt, dass dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§13 VERABSCHIEDUNG VEREINSSATZUNG

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am Dienstag, den 17. Oktober 2023 beschlossen.